

357/A XXI.GP
Eingelangt am: 18.01.2001

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Alfred Gusenbauer
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Einkommensteuergesetz 1988 (BGBI. 1989/660 i. d. g. F.) wird wie folgt geändert:

Im § 33 Abs. 5 lautet die Z 1:

„Bei Einkünften aus einem Dienstverhältnis und bei Bezügen im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, bei Pensionen und gleichartigen Bezügen im Sinne im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder bei Ruhe (Versorgungs) bezügen im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 steht ein Lohnsteuerabsetzbetrag von S 4.250,-- jährlich zu, wenn die Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen.“

Im § 33 Abs. 5 lautet die Z 2:

„Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis stehen weiters folgende Absetzbeträge zu:

- a) Ein Verkehrsabsetzbetrag von S 4.000,-- jährlich.
- b) Ein Grenzgängerabsetzbetrag von S 4.250,-- jährlich, wenn der Arbeitnehmer Grenzgänger (§16 Abs. 1 Z 4) ist. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Lohnsteuerabsetzbetrag.“

Im § 33 Abs. 8 lautet der erste Satz:

„Ist die nach Abs. 1 und Abs. 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind
- der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag in der Höhe von höchstens S 5.000,-- sowie
- bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, 10 % der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5, höchstens aber S 5.000,-- jährlich, gutzuschreiben.“

Begründung:

Durch diese Maßnahmen würde der bestehende Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Grenzgängerabsetzbetrag von jeweils S 750,-- um S 3.500,-- jährlich erhöht. Weiters würde dieser Absetzbetrag auch Pensionisten zuerkannt. Dadurch würden alle Lohnsteuerzahler um S 3.500,-- jährlich entlastet. Für Bezieher kleinerer unselbständiger Einkünfte würde der Höchstbetrag für die Negativsteuer auf S 5.000,-- erhöht, so daß auch sie in den Genuß des erhöhten Absetzbetrages kämen.

Durch die am 1.1.2001 in Kraft getretenen einkommensteuerrechtlichen Maßnahmen wurden die Steuerpflichtigen massiv belastet. Durch die Halbierung des Arbeitnehmerabsetzbetrages erfolgte eine Steuererhöhung nach Art einer Kopfsteuer, die Abschleifung des Pensionistenabsetzbetrages wirkt bereits bei mittleren Pensionen von S 20.000,-- brutto und die Abschleifung des allgemeinen Absetzbetrages verschont hohe Einkommen und legt den Belastungsschwerpunkt bei mittleren Angestelltengehältern. Daneben werden die Beendigungsansprüche aus Dienstverhältnissen deutlich höher besteuert und damit Arbeitnehmer in Problemsituationen besonders getroffen. Die dadurch eingetretenen Mehrbelastungen von rund 11 Mrd. S würden durch den vorliegenden Antrag ausgeglichen. Die vorgesehenen Absetzbetragserhöhungen würden eine Lohnsteueraufkommensreduktion von rund 12 Mrd. S bewirken. Da die Bundesregierung offenbar überkonsolidiert hat, um an Unternehmer und Reiche Begünstigungen verteilen zu können, sollen die hier vorgesehenen Maßnahmen bewirken, die Arbeitnehmer und Pensionisten wieder zu entlasten.

Die Belastungsmaßnahmen der Bundesregierung haben eindeutig negative Verteilungswirkungen. Das untere Drittel der Einkommensbezieher wird prozentuell wesentlich höher belastet als das obere Drittel. Um diese Umverteilung von den niedrigen Einkommen zu den hohen Einkommen zu korrigieren, wird im Antrag eine einheitliche Erhöhung von Absetzbeträgen vorgesehen. Damit würden prozentuell die kleinen Einkommen stärker entlastet als die größeren.

Für die Netteinkommen der unselbständig Erwerbstätigen ergäbe sich durch die Absetzbetragserhöhung folgender Effekt:

Unterstes Einkommensdrittel	+ 1,6 %
Mittleres Einkommensdrittel	+ 0,8 %
Oberstes Einkommensdrittel	+ 0,4 %

Im Durchschnitt würden die Nettoeinkommen der unselbständig Erwerbstätigen um + 0,7 % steigen. Die Maßnahme wäre somit geeignet, die verteilungspolitisch negativen Folgen der Politik der Bundesregierung teilweise zu korrigieren.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss